

Zeitschrift: Pestalozzi-Kalender

Herausgeber: Pro Juventute

Band: 19 (1926)

Heft: [1]: Schüler

Rubrik: Aus der schweizerischen Bundesverfassung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Rütli ist von James Vibert, Genfer Bildhauer. Marmorgruppe, aufgestellt im Bundespalast, Bern.

Aus der schweizerischen Bundesverfassung.

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 beginnt so:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu festigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Wir geben hier einige Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung im Wortlaut oder in kurzer Zusammenfassung: Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völ-

terschaften der zweihundzwanzig souveränen Kantone bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Die Bundesverfassung bestimmt, was Bundesangelegenheit ist. Was nicht Bundesangelegenheit ist, steht den Kantonen zu. Bundesangelegenheit ist vor allem das Heerwesen und der völkerrechtliche Verkehr mit dem Auslande.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig, auch der Schweizer im Auslande. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Die Bundesversammlung übt die oberste Gewalt des Bundes unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone aus. Die Bundesversammlung besteht aus dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat wird aus den Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone oder Stände. Jeder Kanton wählt zwei Ständeräte.

Die eidgenössischen Räte, der Nationalrat und der Ständerat, haben alle Bundesangelegenheiten zu behandeln, die nicht einer andern Bundesbehörde zugewiesen sind. Die eidgenössischen Räte beraten und beschließen namentlich die Bundesgesetze; sie wählen den Bundesrat, das Bundesgericht, den Kanzler und den General der eidgenössischen Armee. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat von sieben Mitgliedern. Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident. Die vereinigten eidgenössischen Räte wählen den Bundes-

präsidenten jeweilen auf ein Jahr. Der Bundesrat leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen. Der Bundesrat wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen. Der Bundesrat wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. Der Bundesrat sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Das Bundesgericht übt die Bundesrechtspflege aus.

C. Stoß.

Menschen, die übertreiben.

Im Morgenlande lebte ein weiser Mann. Zu dem kam eines Tages die Magd gelaufen, weinend und händeringend. „Was flagst du, Magd?“ — „Herr, der Keller ist überschwemmt, die Wasserleitung geborsten, die Grundmauer des Hauses unterspült.“ Doch als der Hausherr sich in den Keller begab, den Schaden zu besehen, da war weder die Wasserleitung gesprungen, noch das Gewölbe überschwemmt, noch die Mauer unterhöhlt. Bloß ein Verbindungsstück der Röhre war undicht geworden, und dort sickerte das Wasser tropfenweise hervor. Da sprach der Herr des Hauses zu seiner Magd: „Du übertreibst. Ruf den Mechaniker!“ Der kam, besah den Schaden und sprach: „Herr, das war der allerschlechteste Mechaniker unter allen Mechanikern des Morgenlandes, der diese Wasserleitung eingerichtet hat. Es ist die erbärmlichste Pfuscherarbeit, die mir je zu Gesicht kam. Hättest du sie mir übertragen, als du dieses dein Haus erbauestest, so besähest du heute die wunderbarste Wasserleitung. Denn wisse, ich bin unter Tausenden der allergeschickteste Mechaniker.“ Darauf der Herr des Hauses: „Siehe, du stelzest auf Superlativen einher. Die Wasserleitung hat mir seit zwanzig Sommern gedient, und dies



ist die erste, kleine Beschädigung. Und wisse, du bist der Mann, der vor zwanzig Jahren die Leitung erbaute.“